S 30 VG 21/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 30 VG 21/02
Datum	05.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 VG 2/04
Datum	27.07.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 05.11.2003 aufgehoben.
II. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht MÃ¼nchen zurÃ¼ckverwiesen.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÃ¤ger Anspruch auf Versorgung nach dem OpferentschÃ¤digungsgesetz (OEG) hat.

Der 1971 geborene KlÃ¤ger mit brasilianischer StaatsangehÃ¶rigkeit beantragte beim Beklagten am 18.12.2001 EntschÃ¤digung nach dem OEG, da er am 01.05.2001 um 23.30 Uhr im U-Bahnhof des O.platzes in M. Opfer einer Gewalttat geworden sei. Infolge der Gewalttat habe er einen Nasenbeinbruch, eine MeniskusschÃ¤digung und diverse BlutergÃ¼sse erlitten. Auch sei eine ZahnbrÃ¼cke beschÃ¤digt worden. Mit dem Antrag wurde ein Schreiben der Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I vorgelegt, wonach das Ermittlungsverfahren gegen M. R. und G. H. von I. am 22.11.2001 nach Â§ 170 Abs.2 Strafprozessordnung (StPO)

eingestellt worden ist, weil den Beschuldigten eine am 01.05.2001 begangene vorsÃ¤tzliche KÃ¶rperverletzung nicht nachgewiesen werden kÃ¶nne. Aufgrund der Zeugenaussagen der anwesenden Angestellten der U-Bahnbewachungsgesellschaft, wonach sich der Anzeigeerstatter, d.h. der KlÃ¤ger, enorm renitent und aggressiv verhalten habe, sei nicht auszuschlieÃen, dass die Beschuldigten in Notwehr gehandelt hÃ¤tten.

Nach Einsichtnahme in die Ermittlungsakten (Az.: 236 Js 219247/ 01) lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 01.02.2002 den Antrag auf BeschÃ¤digtenversorgung ab, weil die Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere die Rechtswidrigkeit des tÃ¤tlichen Angriffs, nicht nachgewiesen seien. Falls sich ein Sachverhalt nicht aufklÃ¤ren lasse, gehe dies nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Antragstellers.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte Widerspruch ein, die am 03.04.2002 mitteilte, dass sie Einstellungsbeschwerde zur Generalstaatsanwaltschaft erhoben habe, Ã¼ber die noch nicht entschieden sei. Es sei zwar richtig, dass die Beteiligten unterschiedliche Aussagen bei der Staatsanwaltschaft gemacht hÃ¤tten. Der unbeteiligte U-Bahnmitarbeiter M. sei aber noch nicht gehÃ¶rt worden. Selbst wenn die Aggressionen und Angriffe vom WiderspruchsfÃ¼hrer ausgegangen wÃ¤ren, hÃ¤tten die Verletzer von I. und R. in NotwehrÃ¼berschreitung gehandelt. In der vom Beklagten erneut beigezogenen obengenannten Ermittlungsakte mit Beiakte (Az.: 236 Js 21 52 83/01) befand sich ein Bescheid des Generalstaatsanwalts beim OLG MÃ¼nchen am 28.03.2002, wonach der Aufsichtsbeschwerde vom 14.12.2001 gegen die VerfÃ¼gungen der Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I vom 22.11.2001 keine Folge gegeben wurde. Die Aussagen der Beschuldigten sowie der Zeugen M. , F. , T. , B. und K. hÃ¤tten belegt, dass die Aggressionen vom Anzeigeerstatter ausgegangen seien.

Daraufhin erging am 17.07.2002 ein zurÃ¼ckweisender Widerspruchsbescheid. Darin wurde angenommen, dass die U-Bahnangestellten die geeigneten Abwehrmittel gegen den enorm renitenten KlÃ¤ger eingesetzt hÃ¤tten; auÃerdem wurde festgestellt, dass einem mÃ¶glichen Leistungsanspruch VersagungsgrÃ¼nde nach Â§ 2 OEG entgegenstÃ¼nden.

Hiergegen hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 19.08.2002 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben und weiterhin Versorgungsleistungen nach dem OEG geltend gemacht. Der KlÃ¤ger habe nicht im geringsten Anlass fÃ¼r die Verletzungshandlungen durch die U-Bahnwache gegeben und sei auch nicht "enorm aggressiv" gewesen. Dies ergebe sich aus der Aussage des Bahnsteigschaffners D. M. , der im Gegensatz zu dem Mitarbeiter der U-Bahnwache von I. nicht bemerkt habe, dass der KlÃ¤ger letzteren bedroht oder beleidigt habe oder mit seinem Fahrrad einen Mitarbeiter der U-Bahnwache getroffen habe. Der KlÃ¤ger habe lediglich mit den Armen vor dem Gesicht des Wachmanns gefuchtelt, worauf dieser ihn zu Boden gebracht habe. Der Beschuldigte M. R. habe nicht das Recht gehabt, nach einem folgenlosen (angeblichen) FuÃstoÃ des KlÃ¤gers gegen das rechte Knie von R. , den KlÃ¤ger Ã¼ber sein Fahrrad auf das Rolltreppenende zu werfen. Diese Abwehrhandlung

hÃ¤tte noch viel gefÃ¤hrlichere Auswirkungen haben kÃ¶nnen als nur "den eingetretenen Nasenbeinbruch und eine Knieverletzung". Es sei unerklÃ¤rlich, dass keiner der Beteiligten die Verletzungen des KlÃ¤gers erkannt haben will.

Das Sozialgericht hat Ermittlungen Ã¼ber die behandelnden Ãrzte, Krankenhausaufenthalte etc. der letzten fÃ¼nf Jahre angestellt und Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr.M. , der Chirurgischen Abteilung der S.-Klinik in M. , des OrthopÃ¤den Dr.K. und des HNO-Arztes Dr.K. beigezogen. Anschließend ist der KlÃ¤ger mit gerichtlichem Schreiben vom 31.03.2003 darauf hingewiesen worden, dass aus rechtlichen GrÃ¼nden keine Erfolgsaussicht fÃ¼r die Klage zu erkennen sei. Solange nicht die Unrichtigkeit der staatsanwaltschaftlichen EinstellungsverfÃ¼gung bewiesen sei, kÃ¶nne das Sozialgericht den seinerzeitigen Beschuldigten keine rechtswidrige vorsÃ¤tzliche Straftat zuschreiben. Es sei auch zu berÃ¼cksichtigen, dass ein Knieschaden in jugendlichem Alter einige Zeit nach der Operation als ausgeheilt gelten kÃ¶nne und eine fÃ¼r die RentengewÃ¤hrung notwendige Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) von 30 v.H. nicht erreicht werde.

Nachdem die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers erklÃ¤rt hatte, dass die Klage nicht zurÃ¼ckgenommen werde, ist am 05.11.2003 aufgrund mÃ¼ndlicher Verhandlung die Klage durch Urteil abgewiesen worden. Zur BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht ausgefÃ¼hrt, die Klage sei nicht begrÃ¼ndet, weil einerseits die Anspruchsvoraussetzungen eines rechtswidrigen tÃ¤tlichen Angriffs nicht nachgewiesen seien, andererseits ein Versagungsgrund in Form der Provokation der Tat durch den Verletzten vorliege. Zwar seien die Versorgungsverwaltung und die Sozialgerichte bei der PrÃ¼fung der Beweislage nicht an strafgerichtliche Feststellungen gebunden, wÃ¼rden sich aber aus gutem Grund an diesen Feststellungen orientieren, wenn sie aktuelleren Datums seien und keine offenkundigen LÃ¼cken oder WidersprÃ¼chlichkeiten aufwiesen. Im vorliegenden Fall sei die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die wegen KÃ¶rperverletzung belangten Bediensteten der U-Bahnwache nach DurchfÃ¼hrung eines Beschwerdeverfahrens, in dem sÃ¤mtliche Personen als Zeugen befragt worden seien, die das Geschehen erlebt hÃ¤tten, durch den Generalstaatsanwalt bestÃ¤tigt worden. Ohne konkreten Anhaltspunkt kÃ¶nne das Sozialgericht dieselben Zeugen nicht nochmals befragen, denn in diesem Fall wÃ¼rde unterstellt bzw. der psychologischen ErwÃ¤gung Raum gegeben, dass diese zuvor die Unwahrheit gesagt hÃ¤tten bzw. dass sich die Mitglieder einer Dienstgruppe generell gegenseitig entlasten wÃ¼rden. Auch die Aussage des Bahnsteigschaffners D. M. spreche nicht gegen eine vom KlÃ¤ger verursachte Notwehrsituation der Bediensteten der U-Bahnwache, da der KlÃ¤ger auf seinen Kontrahenten ganz nah zugegangen sei und mit den Armen vor seinem Gesicht herumgefuchtelt habe, so dass es den Anschein gehabt habe, dass der KlÃ¤ger den Wachmann habe angreifen wollen. Wenn dieser den KlÃ¤ger anschließend "zu Boden brachte" sei dies nach Auffassung des Sozialgerichts noch keine Überschreitung der gerechtfertigten Notwehr gewesen. Im Übrigen habe der Beklagte zutreffend darauf verwiesen, dass der KlÃ¤ger eine nicht oder nicht voll gerechtfertigte Angriffshandlung selbst provoziert habe und deshalb nach Â§ 2 Abs.1 OEG ein Versorgungsanspruch zu versagen wÃ¤re. Die Provokation sei einerseits in der

gefÃ¤hrlichen Radfahrt auf dem Bahnsteig zu sehen, die die Beanstandung durch Kontrollorgane herausgefordert habe, auÃerdem in der mindestens kÃ¶rpersprachlich aus der verbalen in die tÃ¤tliche Ebene verlagerten Eskalation des Konflikts. Damit habe der KlÃ¤ger das eigene Risiko einer SchÃ¤digung heraufbeschworen und das Recht auf OEG-Leistungen verloren. Die eingeholten Befundberichte und das jugendliche Lebensalter des KlÃ¤gers gÃ¤ben zu der Hoffnung Anlass, dass die Verletzungsfolgen weitgehend abheilen und keine MdE von 30 v.H. bedingen wÃ¼rden.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃ¤ger mit Schriftsatz vom 02.03. 2004 Berufung zum Bayerischen Landessozialgericht einlegen lassen und weiterhin Versorgungsleistungen nach dem OEG begehrt. Zur BegrÃ¼ndung hat der KlÃ¤ger vorgetragen, das Sozialgericht habe zu Unrecht angenommen, an die Feststellungen der Staatsanwaltschaft sowie der Generalstaatsanwaltschaft gebunden zu sein. Im ÃbrigEn sei das Ermittlungsverfahren gegen ihn wegen des Tatvorwurfs der KÃ¶rperverletzung nach Â§ 153 Abs.1 Strafprozessordnung wegen GeringfÃ¼gigkeit eingestellt worden (Az.: 236 215 283/01 Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I). Ausgehend von der Schwere der wechselseitig erlittenen KÃ¶rperverletzungen liege es auf der Hand, dass ihn nur ein geringer Schuldvorwurf treffen kÃ¶nne und die Handlungen der Zeugen R. und von I. hierzu in keinem angemessenen VerhÃ¤ltnis gestanden hÃ¤tten. Auch sei unberÃ¼cksichtigt geblieben, dass er damals deutlich angetrunken gewesen sei. Auch hÃ¤tten die beiden SchÃ¤diger bei ihren Aussagen in ihren eigenen Ermittlungsverfahren das Recht zur LÃ¼ge und nicht die Pflicht zur Wahrheit gehabt.

Der Senat hat die Ermittlungsakten gegen M.R. und gegen den KlÃ¤ger beigezogen. Aus letzterer ergibt sich, dass das Verfahren gegen den KlÃ¤ger am 22.11.2001 von der Staatsanwaltschaft wegen GeringfÃ¼gigkeit eingestellt worden ist. Dem Beschuldigten liege NÃ¶tigung und vorsÃ¤tzliche KÃ¶rperverletzung zur Last, letztere habe zu keinen erheblichen Verletzungen gefÃ¼hrt. Die Schuld sei als gering anzusehen. Er sei nicht vorbestraft und selbst erheblich verletzt worden.

Auf gerichtliche Anfrage nach bisher fehlenden Angaben Ã¼ber den Hergang der Knieverletzung hat der KlÃ¤ger ausgefÃ¼hrt, er habe nie zuvor Schmerzen oder Beschwerden am Knie gehabt. Es werde auch die Verletzung der linken Schulter durch einen Polizisten als Schaden im Sinne des OEG geltend gemacht. Nach dem Sturz am Ende der Rolltreppe seien ihm noch im Liegen beide Arme auf den RÃ¼cken gedreht worden.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 05.11.2003 sowie den Bescheid des Beklagten vom 01.02.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 17.07.2002 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, ihm BeschÃ¤digtenversorgungsleistungen nach dem OEG aufgrund des Ereignisses vom 01.05. 2001 zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 05.11.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Sachverhalts wird auf die beigezogene Akte des Beklagten, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft MÃ¼nchen I gegen den KlÃ¤ger (Az.: 236 Js 215 238/01) und gegen den SchÃ¤diger M.R. (Az.: 236 Js 219 247/01) und die Gerichtsakten des ersten und zweiten Rechtszuges Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist nach Â§Â§ 7 Abs.1 OEG in Verbindung mit 143, 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulÃ¤ssig.

Sie ist auch insoweit begrÃ¼ndet, als das angefochtene Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen aufzuheben und der Rechtsstreit zurÃ¼ckzuverweisen war.

Nach Â§ 159 Abs.1 Nr.2 SGG kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurÃ¼ckverweisen, wenn das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet.

Dies ist hier der Fall.

Die wesentlichen VerfahrensmÃ¤ngel sind darin zu sehen, dass das Sozialgericht unter Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes (Â§ 103 SGG) keine eigene Beweiserhebung Ã¼ber den Tathergang durchgefÃ¼hrt und darÃ¼ber hinaus die Grenzen seines Rechts auf freie richterliche BeweiswÃ¼rdigung (Â§ 128 Abs.1 SGG) Ã¼berschritten hat.

Das Sozialgericht hat es insbesondere versÃ¤umt, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft einerseits gegen den KlÃ¤ger und andererseits gegen die Zeugen M.R. und G. von I. beizuziehen sowie den KlÃ¤ger (erstmals) zum Tathergang zu hÃ¶ren und Zeugen (zumindest D.M. , G. von I. und M.R.) zu vernehmen. Denn das Sozialgericht durfte im vorliegenden Fall nicht unterstellen, dass die obengenannten Zeugen bei einer Vernehmung vor dem Sozialgericht dasselbe aussagen wÃ¼rden, wie bei ihrer Befragung durch Kollegen am 01.05.2001. Diese Argumentation beinhaltet eine unzulÃ¤ssige vorweggenommene BeweiswÃ¼rdigung (Meyer-Ladewig, SGG, 7.Auflage, Rdnr.8b zu Â§ 103).

Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts gebietet das sozialgerichtliche Verfahren, insbesondere auch bei Rechtsstreiten nach dem OEG, grundsÃ¤tzlich eine vom Straf- und Zivilgerichtsverfahren unabhÃ¤ngige BeweiswÃ¼rdigung durch die Tatsachengerichte (BSG Urteil vom 24.04.1991, SozR 3-3800 Â§ 1 Nr.1). Das Sozialgericht hÃ¤tte sich daher im vorliegenden Fall die staatsanwaltschaftlichen Entscheidungen vom 22.11.2001/28.03. 2002 bezÃ¼glich der vom KlÃ¤ger in Gang gesetzten Ermittlungen gegen die genannten U-Bahnbewacher nicht ohne weiteres zu eigen machen dÃ¼rfen (Meyer-Ladewig, a.a.O., Rdnr.11 zu Â§ 103, BSG Urteil vom 18.12.1996, SozR 3-3800 Â§ 2 Nr.6), zumal der KlÃ¤ger bestreitet, diese Personen verletzt zu haben. Seine Darstellung wird auÃerdem durch die polizeiliche Zeugenvernehmung von D.M. vom 04.10.2001 bezÃ¼glich der Auseinandersetzung des KlÃ¤gers mit von I. gestÃ¼tzt, bei der der KlÃ¤ger "zu Boden gebracht wurde". Die Zeugen F. , B., T. und K.

bestÃ¤tigten dagegen lediglich in von ihren Kollegen von der U-Bahn-Bewachungs-GmbH am 01.05.2001 aufgenommenen Protokollen, dass der KlÃ¤ger, als er gezwungenermaÃen mit seinem Fahrrad auf der Rolltreppe nach oben gefahren sei, dem hinter ihm stehenden Zeugen M.R. gegen das Schienbein getreten habe bzw. versucht habe, sein Fahrrad quer zu stellen, woraufhin M.R. dem KlÃ¤ger mit der Hand reflexartig ins Gesicht geschlagen und ihn von der Rolltreppe gestoÃen habe. Nach Aktenlage steht somit bisher der an drei SchauplÃ¤tzen abgelaufene Tathergang nur ungenau fest, zumal die herbeigerufenen Polizisten die VorgÃ¤nge am Bahnsteig und auf der Rollstreppe nicht aus eigener Anschauung bestÃ¤tigen konnten.

FÃ¼r die Entscheidung, ob es im Sinne von Â§ 32 Strafgesetzbuch (StGB) gerechtfertigt war, den sichtlich angetrunkenen KlÃ¤ger wegen Fahrradfahrens auf dem Bahnsteig eines U-Bahnhofs zweimal zu Boden zu schlagen und ihm erhebliche Verletzungen zuzufÃ¼gen, sind die dem Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel fÃ¼r die Beschuldigten R. und von I.) folgenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft keine ausreichende Grundlage. Es mÃ¼ssen die damaligen TatumstÃ¤nde soweit als mÃ¶glich ermittelt und nach den sozialrechtlichen BeweisgrundsÃ¤tzen (z.B. Â§ 15 KOV-VfG, Grundsatz der objektiven Beweislast) bewertet werden.

Eine eigene Beweiserhebung des Sozialgerichts ist auch im Hinblick auf den alternativ angenommenen Versagungsgrund der Provokation erforderlich, da diese nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine strafrechtlich gleichwertige Tat des KlÃ¤gers voraussetzt (z.B. BSG Urteil vom 15.08.1996, SozR 3-3800 Â§ 2 Nr.5), die bisher nicht eindeutig bewiesen ist. Im Hinblick auf den jeweiligen Strafrahmen in Â§Â§ 223 und 240 Abs.1 StGB wÃ¤re eine NÃ¶tigung durch den KlÃ¤ger nicht gleichwertig mit einer an ihm begangenen KÃ¶rperverletzung. Im Ãbrigen ist auch bisher nicht klar, welche SchÃ¤digungen der KlÃ¤ger bei welcher Gelegenheit (am Knie/an einer Schulter) erlitten hat.

Die Notwendigkeit entsprechender Ermittlungen ist auch nicht durch den â nicht entscheidungserheblichen â Hinweis des Sozialgerichts auf das "jugendliche" Alter des Ã¼ber 30-jÃ¤hrigen KlÃ¤gers und seine Heilungschancen zum Wegfall gekommen.

Die aufgezeigten MÃ¤ngel des Verfahrens sind "wesentlich" im Sinne des Â§ 159 Abs.1 Nr.2 SGG, weil das angefochtene Urteil auf ihnen beruhen kann (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O. Rdnr.3a zu Â§ 159). Denn es besteht die MÃ¶glichkeit, dass das Sozialgericht bei richtiger Anwendung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen anders entschieden hÃ¤tte. Der Senat hielt es deshalb fÃ¼r geboten, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht zurÃ¼ckzuverweisen (Â§ 159 Abs.1 Nr.2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der endgÃ¼ltigen Sachentscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs.2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 29.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024